

Der Scheibendoc

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wohnmobilvermietung

Der Anmietung eines Wohnmobiles liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die Inhalt des zwischen der Firma "Der Scheibendoc" (im folgenden Vermieter genannt) und dem Mieter abgeschlossenen Vertrages:

1. Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobiles. Die gesetzlichen Regelungen über den Reisevertrag, namentlich die §§ 651 a bis l BGB finden keine Anwendung.

2. Fahrer:

Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die diese Bedingung erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.

Bei Übergabe des Fahrzeuges hat der Mieter einen gültigen Personalausweis und jeder Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis im Original vorzulegen. Ohne Vorlage der Fahrerlaubnis erfolgt keine Übergabe des Wohnmobiles. Können Mieter oder Fahrer zum Zeitpunkt der Übergabe keine Fahrerlaubnis vorlegen und verzögert sich die Übergabe hierdurch, geht dieses zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter/Fahrer eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Fahrerlaubnis zu setzen. Verstreicht diese erfolglos, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Mieter führt seine Fahrten selbständig und eigenverantwortlich durch.

3. Mietpreise:

Der Mietpreis richtet sich nach der Mietdauer, es gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste, sofern nicht im Mietvertrag Abweichendes geregelt ist.

Im Mietpreis enthalten sind neben der Fahrzeugmiete die Außenreinigung des Fahrzeuges sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe.

Sonstige Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt namentlich für Kosten für Kraftstoff, aber auch für öffentliche Gebühren wie Maut und Parkgebühren, Kosten für die Anmietung von Camping- oder Stellplätzen sowie Kosten für Fähren etc.

Bußgelder und sonstige Strafgebühren einschließlich Kautionen gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Mit dem Mietpreis abgegolten sind eine Fahrstrecke bis zu 300 km pro Tag, Kosten der Haftpflichtversicherung sowie der Kaskoversicherung (Selbstbeteiligung: 1.000,00 EUR) sowie für Wartung, Verschleißreparaturen und Ölverbrauch. Erforderliches Öl hat der Mieter zunächst auf eigene Kosten nachzufüllen. Nach Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt eine Erstattung gegen Vorlage der Quittung. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe gelten jeweils als ein Miettag. Der Tag der Übergabe und der Tag der Rücknahme werden einzelvertraglich im Mietvertrag festgelegt. Wird das Wohnmobil vor der vereinbarten Zeit zurückgegeben, reduziert sich der Mietpreis nicht.

Mehrkilometer sind gesondert zu vergüten und werden mit 0,38 EUR je Kilometer berechnet. Bei einer Mietdauer von mehr als 14 Kalendertagen gilt keine Kilometerbegrenzung.

4. Zahlungsweise:

Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Mietpreises, mindestens jedoch 250,00 EUR fällig. Die Restsumme ist bis spätestens 3 Wochen vor Übergabe ohne weitere Aufforderung zu zahlen. Liegt der Mietpreis unterhalb von 250,00 EUR, ist der gesamte Mietpreis bei Vertragsschluss fällig. Für Mahnungen wird eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung berechnet. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verzugszins beträgt 5%-Punkte über das Basiszinssatz.

5. Kautio:

Bei der Übergabe des Wohnmobiles ist zusätzlich zur Anzahlung gemäß Ziffer 4. eine Kautio in Höhe von 500,00 EUR in bar zu hinterlegen. Die Zahlung der Kautio ist auf dem Übergabeprotokoll zu quittieren. Gibt der Mieter das Wohnmobil ohne Beschädigung zur vereinbarten Zeit zurück, erhält er die Kautio zurück. Liegt eine Beschädigung vor oder wird das Wohnmobil verspätet zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die volle Kautio einzubehalten und nach Ermittlung der Schadenshöhe vollständig oder teilweise zu verrechnen.

6. Rücktritt:

Reservierungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt sind.

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht existiert bei Mietverträgen nicht. Der Vermieter räumt dem Mieter jedoch ein vertragliches Rücktrittsrecht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein:

Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Rücktrittskosten pauschal zu erstatten:

- bis 50 Tage vor Mietbeginn: 20% des Mietpreises
- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 40% des Mietpreises
- bis 15 Tage vor Mietbeginn: 60% des Mietpreises
- bei weniger als 15 Tage vor Mietbeginn: 80% des Mietpreises

Als maßgeblicher Rücktrittszeitpunkt gilt der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Nichtabholung des Fahrzeuges gilt ebenfalls als Rücktritt, in diesem Fall ist der volle Mietpreis zu entrichten. Der Mieter wird zur Absicherung des Stornokostenrisikos der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

Die Stellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Bei Vorliegen berechtigter Gründe darf der Vermieter die Zustimmung verweigern.

7. Übergabe, Rückgabe, Reinigungskosten:

Das Wohnmobil kann am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit an dem vom Vermieter benannten Ort übernommen und zurückgegeben werden.

Kommt es zur Verspätung bei der Übernahme, die der Mieter zu vertreten hat, wird pro angefangener halber Stunde ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR für die Bereitstellung berechnet.

Die maximale Bereitstellungsdauer beträgt 1 Stunde. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er bei Verspätung u.U. mit erheblichen Wartezeiten zu rechnen hat, da andere Übergaben oder sonstige Termine vorgezogen werden.

Der Vermieter behält sich vor, die Übergabe in diesem Fall erst am folgenden Vormittag durchzuführen. Dieses berechtigt nicht zur Kürzung des vereinbarten Mietpreises.

Der für die Rückgabe des Fahrzeuges maßgebliche Termin ist entweder auf dem Übergabeprotokoll oder im Vertrag festgelegt. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten. Wird das Wohnmobil verspätet zurückgebracht, wird pro halber Stunde ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR als Wartezeitenpauschale berechnet. Bei einer Verspätung von mehr als 2 Stunden ist der Vermieter berechtigt, die Rücknahme des Fahrzeuges an diesem Tag zu verweigern und einen Termin am nachfolgenden Vormittag als Rückgabezeitpunkt festzulegen. In diesem Fall wird der Mietpreis für einen Tag zusätzlich berechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fortsetzung des Gebrauches nach Ablauf der Mietzeit auch dann nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages führt, wenn der Vermieter nicht ausdrücklich widersprochen hat. § 545 BGB wird abbedungen.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er in den Fällen verspäteter Rückgabe auch für eventuelle Folgeschäden haftet.

Die Vorlage der Fahrerlaubnis gemäß Ziffer 2. ist bei Übergabe des Fahrzeuges auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Das Übergabeprotokoll ist durch den Vermieter auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolles bestätigen beide Parteien, dass sich das Fahrzeug in protokolliertem Zustand befindet.

Der Mieter erhält vor der Fahrzeugübergabe eine ausführliche Einweisung. Die Kosten sind im Mietpreis mit enthalten.

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt erst nach Abschluss der Einweisung.

Die Rückgabe des Fahrzeuges hat in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an dem vom Vermieter angegebenen Ort zu erfolgen.

Der Innenraum des Fahrzeuges ist vor der Rückgabe vom Mieter zu reinigen. Alle Schränke, Truhen, Waschraum/Toilette, Führerhaus und Fußboden sind feucht auszuwischen. Die Verwendung von Scheuermitteln für die Reinigung ist untersagt, darüber hinaus dürfen die Fenster nicht mit lösungsmittelhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Für etwaige Schäden haftet der Mieter.

Ist die Reinigung nicht oder nur zum Teil erfolgt, so hat der Mieter eine Pauschale für die Innenreinigung in Höhe von 100,00 EUR sowie eine weitere Pauschale in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten, sofern die Fahrzeugtoilette nicht geleert und gereinigt ist.

Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

8. Nutzung:

Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Überlassung des Fahrzeuges an Dritte diese über die zum Führen des Fahrzeuges erforderliche Fahrerlaubnis verfügen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter mitzuteilen.

Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, übliche Kontrollmaßnahmen wie die Überprüfung des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks sind regelmäßig durchzuführen.

Der Fahrer ist verpflichtet, vor Fahrtantritt zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Das Wohnmobil darf nur für Camping und den hiermit verbundenen üblichen Zwecken benutzt werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Das Wohnmobil darf nicht genutzt werden:

- zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen
- zur Teilnahme an Fahrzeugtests
- zum Transport von Tieren
- zum Transport von gefährlichen Stoffen, namentlich explosiven, giftigen, radioaktiven oder leicht entzündlichen Stoffen oder zum Transport von Stoffen, die unter das Deutsche Be-
täubungsmittelgesetz fallen
- zur Begehung oder Unterstützung von Straftaten, eingeschlossen Zollvergehen
- für Fahrten außerhalb von Straßen oder Wegen oder für Fahrten auf Gelände, welches nicht

- zum Befahren bestimmt ist
- für Fahrten in Kriegsgebiete oder Gebiete, die vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland als Krisengebiete eingeordnet sind.
- für Fahrten in ost-/oder außereuropäische Ländern; derartige Fahrten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters
- für Fahrten in Länder, in denen der Versicherungsschutz durch den Haftpflichtversicherer nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet ist
- bei Zweifeln ist das Bestehen des Versicherungsschutzes vor Übernahme des Fahrzeuges mit Vermieter und Versicherungsgesellschaft abzuklären

Entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische Handlungen, so ist dieses Gebiet sofort zu verlassen.

9. Veränderungen, Reparaturen und Unfälle:

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug technisch oder optisch zu verändern. Reparaturen, auch solche die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Vermieters vor Erteilung des Auftrages.

Sind Betriebsmittel nachzufüllen (Öl, Kühlmittel etc.) sind diese vom Mieter selbständig einzufüllen. Hierbei ist Motorenöl der Klasse 5 W 30 zu verwenden, welches von der Firma Ford freigegeben sein muss. Gegen Vorlage der Originalrechnung werden die Kosten dieser Betriebsmittel durch den Vermieter erstattet.

Im Falle notwendiger und genehmigter Reparaturen erfolgt die Erstattung der angefallenen Reparaturkosten durch den Vermieter, jedoch nur gegen Vorlage von Nachweisen oder Belegen über die vorgenommenen Reparaturen im Original. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn der Mieter den Schaden selbst herbeigeführt hat.

Bei jedem entstandenen Unfall, Vandalismus, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist zwingend unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dieses gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.

Des weiteren hat der Mieter den Vermieter unverzüglich alle Schäden bzw. den Hergang eines Unfall- oder Schadensereignisses, auch bei lediglich geringfügigen Schäden, schriftlich mitzuteilen. Unfallmeldungen oder Schadensberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift der beteiligten Personen
- Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

10. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit und solange Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für

Personenschäden bis max. 8 Millionen Euro.

Darüber hinaus ist eine Kasko- und Teilkaskoversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung für die Vollkaskoversicherung beträgt 500,00 EUR, die Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung beträgt 150,00 EUR.

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt worden sind.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern.

11. Haftung des Mieters:

Der Mieter hat dem Vermieter die Selbstbeteiligung der Kasko- bzw. Teilkaskoversicherung zu ersetzen, soweit die Inanspruchnahme der Versicherungen auf einem alleinigen oder teilweisen Verschulden des Mieters beruht.

Der Mieter haftet darüber hinaus für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, insbesondere für Schäden, die durch drogen- oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht wurden. Gleiches gilt bei Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter die Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge) sowie die Zuladungsbestimmungen nicht beachtet hat.

Der Mieter haftet in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu verbotenen Zwecken, durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges (auch Bedienungsfehler oder übermäßige Beanspruchung), bei Beschädigungen durch das Ladegut oder einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung bzw. einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe entstanden sind. Dem Mieter obliegt die Beweislast über das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit.

Er haftet darüber hinaus in voller Schadenhöhe, sofern er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder in sonstiger Weise schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziffer 9. verletzt. Dieses gilt nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles hatte. Die Beweispflicht trägt der Mieter.

Der Mieter haftet bei verspäteter Rückgabe für alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich der hieraus entstehenden Folgeschäden.

Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, der nicht im Mietvertrag angegeben ist, oder einem Dritten, der zwar im Mietvertrag angegeben ist, aber nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, so haftet er in voller Schadenhöhe, wenn der Dritte einen Schaden (auch unverschuldet) verursacht. Zu erstatten sind hier alle Kosten, die für die Reparatur des Fahrzeuges angefallen sind.

Bei Totalschäden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes, soweit nicht eine Erstattung durch die Fahrzeugversicherung erfolgt.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Haftungsbe-

schränkungen gelten nicht zu Gunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

Der Mieter haftet des weiteren für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges angefallenen Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Dieses gilt nicht, wenn diese auf einem Verschulden des Vermieters beruhen. Der Vermieter verpflichtet sich, eingehende Kostenbescheide o.ä. an den Mieter weiterzuleiten.

Bis zur vollständigen Erstattung vorbezeichneter Schäden und Kosten ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

12. Mängel:

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an.

Konnte der Vermieter aufgrund einer Unterlassung der Anzeige keine Abhilfe schaffen, so sind Ansprüche des Mieters nur dann gegeben, wenn diesen kein Verschulden trifft.

Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters bzw. bei Fällen, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Sind vom Mieter Ansprüche geltend gemacht worden, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten, beginnend im Regelfall mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst dann fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges.

Der Vermieter ist verpflichtet, sich nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

Die Verjährung verlängert sich hierbei bis zum Eingang der Verfahrensakte beim Vermieter zzgl. einer Bearbeitungszeit von einem Kalendermonat.

Der Vermieter verpflichtet sich, sich nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

13. Sonstige Bestimmungen:

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im eigenen Namen bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

Änderungen des Vertrages bzw. der Vermietbedingungen sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Haben die Parteien im Vorfeld mündliche Vereinbarungen getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie schriftlich fixiert sind.

Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine Bindewirkung für das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

14. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Vermieters, sofern nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausnahmslos deutsches Recht.

15. Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag

Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.